

Ausländerbeschränkungen im Sport

Der Deutsche Schachbund hat derzeit in der 1. und 2. Schachbundesliga keine Ausländerbeschränkungen. Ob in anderen Ländern der ECU so Ausländerbeschränkungen bestehen, ist dem Verfasser nicht bekannt. Grundsätzlich ist folgendes nach der Rechtsprechung des EuGH zu beachten:

1. Einsatz von EU-Ausländern in EU-Staaten

EU-Ausländern genießen in EU-Staaten volle Freizügigkeit. Für die EU-Ausländer aus den Mittel- und Osteuropäischen Staaten ist diese allerdings eingeschränkt (vergleiche die entsprechende Übergangsregelung)

2. Weitere Staaten, die den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt sind

Die Mitgliedsstaaten der EWR (Estland, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) sind grundsätzlich den EU-Staaten gleichgestellt.

3. Welche Konsequenzen hat dies für die Ausübung von Profisport?

- a) Für Sportler aus diesen Ländern darf es keine Schranken für den Zugang zur Beschäftigung durch Vereine oder Verbände geben.
- b) Es darf für Sportler aus diesen Ländern keine Ungleichbehandlung bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen im Vergleich zu den heimischen Sportlern geben.
- c) In Sportverbänden, die ihre Normen autonom setzen, darf es keine Ordnungen und Vorschriften geben, nach denen die Anzahl der Ausländer bei Vereinen im Profisport beschränkt wird.
- d) Es dürfen auch in den Spielordnungen der Sportverbände keine diskriminierenden Regelungen für diese privilegierten Ausländer vorgesehen werden, insbesondere keine Einschränkungen bei der Anzahl von ausländischen Spielern auf dem Spielfeld bzw. in einem Mannschaftskampf.

4. Ausländerbeschränkungen im Amateursportbereich?

Es wird derzeit die Auffassung vertreten, dass im Amateursportbereich Ausländerbeschränkungen zulässig sind. Diese Frage ist allerdings strittig. Sie liegt derzeit dem EuGH in einem Vorverfahren vor. Man muss damit rechnen, dass auch im Amateursportbereich Ausländerbeschränkungen rechtswidrig sind.

5. Schachsportler als Arbeitnehmer bzw. selbständigen Dienstleister

Diese Unterscheidung ist für Schachsportler aus den oben genannten Staaten ohne jede Bedeutung. Sowohl Arbeitnehmer als auch selbständige Dienstleister haben aus den genannten Staaten volle Freizügigkeit.

6. Zwischenstaatliche Verträge

Einzelne Länder können mit andern Staaten völkerrechtliche Verträge abgeschlossen haben, die den Bürgern dieser Staaten die gleichen Rechte einräumen wie Bürgern aus EU-Staaten und EWR-Staaten. Für Deutschland ist dies z. B. die Schweiz.

In der Regel handelt es sich dabei um gemischte völkerrechtliche Verträge. Sie werden einmal zwischen der EU und dem Vertragsland abgeschlossen. Daneben gibt es auch zusätzliche zwischenstaatliche Verträge zwischen jedem einzelnen europäischen Staat und dem Drittstaat.

Wenn es solche Verträge gibt, ist zu prüfen, ob anhand der Verträge den Sportlern aus diesen Vertragsstaaten Freizügigkeitsrechte eingeräumt werden. Ist dies der Fall, sind solche Sportler den Sportlern aus EU- und EWR-Staaten gleichgestellt.

7. Freiwillige Vereinbarung

Es wird immer wieder die Frage diskutiert, ob Vereine auf freiwilliger Grundlage Ausländerbeschränkungen im Profisport einführen können. Dies ist unzulässig. Wird eine solche Vereinbarung trotzdem getroffen, liegt ein Kartellverstoß vor.

8. Rechte von Sportlern aus den MOE-Mitgliedsstaaten

Sportler aus den MOE-Mitgliedsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn), sowie den Beitrittskandidaten (Bulgarien, Rumänien, Türkei und Kroatien) genießen den Schutz eines vertraglich vereinbarten Diskriminierungsverbots. Für Mazedonien gilt lediglich eine vertragliche Anregung. Dies bedeutet:

- a) Beschränkungen bei der Erteilung der Arbeits-Aufenthaltserlaubnis sind zulässig.
- b) Beschränkungen in den Arbeitsbedingungen sind unzulässig.
- c) Nach längstens sieben Jahren (sogenanntes 2+3+2-Modell¹) genießen Bürger aus den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten dieselben Freizügigkeitsrechte, wie die übrigen Mitgliedsstaaten der EU.
- d) Wichtig ist noch zu beachten, dass Bürger aus den MOE-Mitgliedsstaaten nach 12 Monaten legalem Arbeitsaufenthalt Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis haben.

Wenn ausländische Sportler aus einem der genannten MOE-Länder in den Besitz einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erlangt sind, dürfen diese Sportler in ihren Arbeitsbedingungen nicht diskriminiert werden. Wenn ein Schachverein einen solchen Spieler mit Arbeitsaufenthaltserlaubnis einsetzen will, besteht darauf ein Rechtsanspruch. Ausländerbeschränkungen, z. B. in einer Turnierordnung, sind europarechtswidrig.

Die Erteilung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis richtet sich jedoch nach nationalem Recht. Für jedes einzelne Land der EU bzw. EWR ist zu prüfen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen zur Erteilung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis.

Inwieweit ein Schachsportler mit Touristenvisum eingesetzt werden kann, ist für jedes Land gesondert zu prüfen, weil jedes Land eigene gesetzliche Bestimmungen vorsehen kann. In der Regel wird man aber davon ausgehen müssen, dass ein Touristenvisum nicht zur Aufnahme einer Arbeit bzw. einer selbständigen Dienstleistung berechtigt. Dies ist aber strittig.

9. Einsatz von Schachsportlern aus AKP-Staaten² und MAGHRED-Staaten³

Nach überwiegender Meinung können sich Sportler aus diesen Staaten nicht auf ein Zugangsrecht zum nationalen Arbeitsmarkt berufen. Hinsichtlich Sportlern aus diesen Staaten sind also Ausländerbeschränkungen möglich. Eine Grundsatzentscheidung des EuGH liegt zu dieser Frage allerdings noch nicht vor.

10. Einsatz von Schachsportlern aus Russland und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion

Nach überwiegender Meinung können sich Sportler aus diesen Staaten nicht auf ein Zugangsrecht zum nationalen Arbeitsmarkt berufen. Hinsichtlich Sportlern aus diesen Staaten sind also Ausländerbeschränkungen möglich. Eine Grundsatzentscheidung des EuGH liegt zu dieser Frage allerdings noch nicht vor.

Für Russland (Fall Simutenkow) ist ein Verfahren beim EuGH anhängig. Die Generalanwältin, der in der Regel der EuGH folgt, hat folgendes Votum abgegeben:

„Bei Vorliegen eines Aufenthaltsrechtes besteht für den Profisportler aus Russland ein uneingeschränkter Anspruch auf Teilnahme an Wettkämpfen des EU-Verbandes. Dies sei eine Folge des Partnerschaftsabkommen EG-Russische Förderration, das bei den Arbeitsbedingungen eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbiete.“

Unklar ist nach wie vor, ob die gleiche Regelung auch für Sportler aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion⁴ gilt. Hier werden verschiedene Rechtsauffassungen vertreten. Es ist jedoch zu vermuten, dass hier der Trend des EuGH in die selbe Richtung geht, wie bei Profisportlern aus Russland.

11. Tipps und Hinweise

¹ Das sogenannte 2+3+2-Modell bedeutet:

- Zwei Jahre lang (bis 30.04.2006) kann jeder EU-Mitgliedsstaat bezüglich Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen für Bürger aus MOE-Staaten im nationalem Recht eigene Regelungen erlassen, also z. B. den Zugang für Bürger aus den MOE-Staaten regeln und damit beschränken
- Danach besteht für weitere drei Jahre (bis 30.04.2009) grundsätzlich Freizügigkeit für Bürger aus den MOE-Staaten in den Ländern der EU. Die EU-Staaten können aber Ausnahmeregelungen im nationalen Recht vorsehen, also wiederum Beschränkungen für Bürger aus MOE-Staaten einführen.
- Ab dem 01.05.2009 haben dann grundsätzlich Bürger aus MOE-Staaten einen Zugang zum Arbeitsmarkt in den EU-Ländern. Die EU-Länder können jedoch für weitere zwei Jahre (also bis 30.04.2011) in Härtefällen Ausnahmeregelungen erlassen, also den Zugang zum Arbeitsmarkt für Bürger aus MOE-Staaten in solchen Härtefällen einschränken.

² AKP = Afrika, Karibik, Pazifik

³ MAGHRED = Marokko, Algerien, Tunesien

⁴ Ukraine, Moldawien, Kasachstan, Kirgisische Republik, Georgien, Usbekistan, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland

- a) Schachförderung der ECU, die Ausländerbeschränkungen haben, sollen diese rechtlichen auf ihre Zulässigkeit überprüfen bzw. durch einen Europarechtler überprüfen lassen.
- b) Bei einer rechtswidrigen Ausländerbeschränkung drohen der nationalen Schachförderung Schadensersatzforderungen.
- c) Für diese Schadensersatzforderungen können, je nach nationalem Recht, auch die verantwortlichen Schachfunktionäre persönlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Ernst Bedau
Bundesrechtsberater DSB